47. Jahrgang
Nr. 09/2021
Breitenberg, 29. September 2021

Verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Adolf Barth



Bundestagswahl 2021

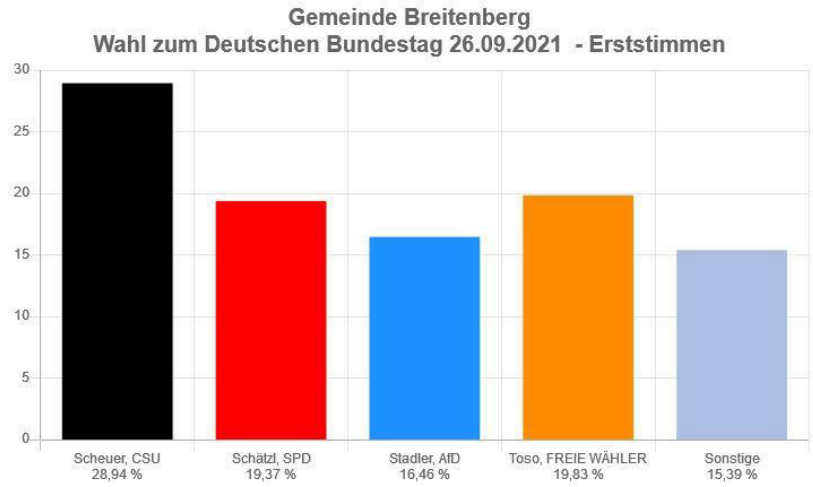

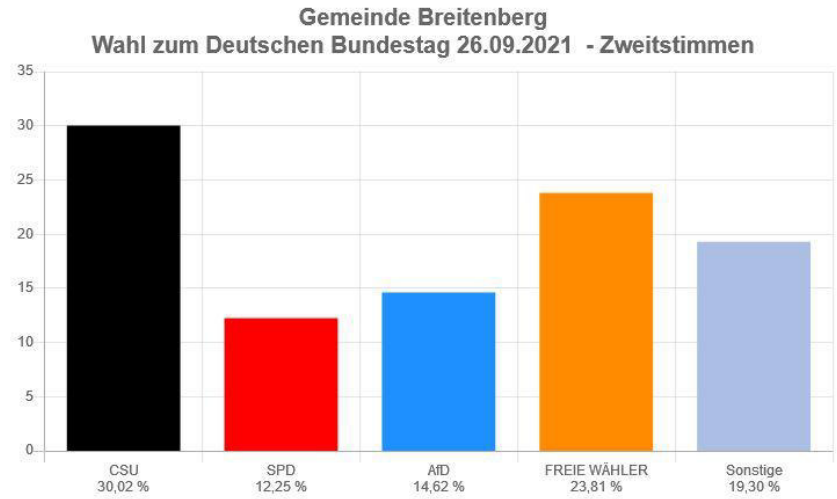

Wahlberechtigte	1.638
Wähler	1.311
ungültige Stimmen	5
gültige Stimmen	1.306

Die Wahlbeteiligung lag bei:

80,04 %

Stand: 26.09.2021 19.27 Uhr

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung	Verwaltung	Öffnungszeiten Recyclinghof		
Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr	Tel.: 08584/9618-0		Sommer	Winter
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr	Fax: 08584/9618-26	Di	14.00 – 17.00 Uhr	
E-Mail: info@breitenberg.de	Bauhof	Fr	14.00 – 17.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Internet: www.breitenberg.de	Tel.: 08584/1030	Sa	09.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Baumaßnahme Doblingerstraße
Nach über viermonatiger Bauzeit konnte eine der umfangreichsten Maßnahmen der letzten 30 Jahre im Ortskern abgeschlossen werden. Im Rahmen des Vollausbaus der Doblingerstraße wurden Wasser- und Kanal erneuert, Leerrohre für Breitband verlegt sowie barrierefreie Bürgersteige errichtet. Nach vielen Einschränkungen freuen wir uns über die gelungene Maßnahme. Mein Dank gilt allen Anwohnern für ihr entgegengebrachtes Verständnis.
Bedanken möchte ich mich auch bei der bauausführenden Firma Strabag, die immer versuchte, alle Anliegen der Anwohner so weit wie möglich umzusetzen. Im Zuge dieser Maßnahme wurde auch der Vorplatz vom Rathaus asphaltiert und der Parkplatz an der Kirche notdürftig ausgebessert.

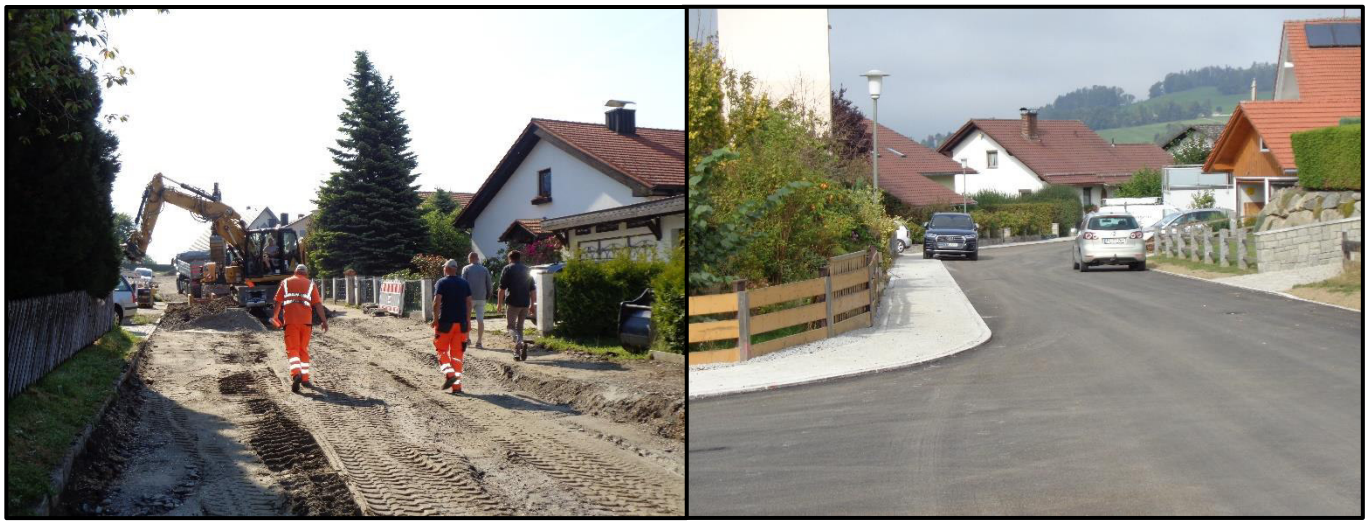

Foto: A. Barth

Baumaßnahme Sturm Kolle Rastbüchl
Auch die Baumaßnahme in Rastbüchl konnte abgeschlossen werden. Hier konnten mit Hilfe von Fördermitteln die Straßenentwässerung und Asphaltierungsarbeiten verbessert werden.

Ausbau Kreisstraße PA 80 mit Gehweg
Im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße PA 80 wurde die Wasserleitung erneuert und Leerrohre für Breitband verlegt. Auch der Gehweg zwischen Staatsstraße und Böhmerwaldstraße wurde verlängert.
Die Asphaltierungsarbeiten werden voraussichtlich in der Woche ab 3. Oktober erfolgen.

Spielesommer 2021 in der Neuen Welt
In diesem Jahr konnte der Spielesommer mit kleinen Einschränkungen wieder stattfinden. Kinder aller Altersgruppen konnten so an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen. Ich möchte mich ganz herzlich bei den Vereinen und Privatpersonen bedanken! Zahlreiche Organisatoren und fleißige Helfer haben mit ihrem Engagement den Spielesommer erst ermöglicht.

Hinweis zur Nutzung des Multifunktionsgebäudes
Es wird derzeit noch eine entsprechende Haus-/ Benutzungsordnung erstellt. Weitere Informationen zur Nutzung des Gebäudes folgen noch. Wir bitten von Anfragen wegen privaten Veranstaltungen abzusehen.

Euer

A. Barth

Adolf Barth
Erster Bürgermeister

Abgabeschluss für das nächste Amtsblatt:
Montag, 25. Oktober 2021

Erscheinungsdatum:
Mittwoch, 03. November 2021

Verleihung Kommunale Dankurkunden und Verdienstmedaillen



Personen, die sich insbesondere durch langjährige Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger oder in anderen kommunalen Ehrenämtern um die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben, werden jährlich vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration mit der Kommunalen Dankurkunde sowie mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold, Silber oder Bronze geehrt.

Die Kommunale Dankurkunde wurde im Juli 2021 verliehen an:

Adolf Barth (Bürgermeister seit 2020, Gemeinderatsmitglied seit 2002)

Anna Hernitschek (Gemeinderatsmitglied von 2002 bis 2020, 3. Bürgermeisterin 2008 bis 2014, 2. Bürgermeisterin 2014 bis 2020)

Bernhard Lehner (Gemeinderatsmitglied von 2002 bis 2020)

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen für diese Ehrung mit einer Darstellung der Verdienste und der zurückgelegten Zeiten bei der Gemeinde oder beim Landratsamt einreichen.

Aktuelles aus der Verwaltung …

Rathaus geschlossen!

Bitte beachten:
Die Gemeindeverwaltung ist wegen einer EDV-Umstellung von **Dienstag, 02. November bis einschließlich Freitag, 05. November 2021** geschlossen.

Achtung Korrektur zum letzten Amtsblatt:
Der Umstellungstermin wurde vom Verfahrenshersteller auf o.g. Zeitraum verschoben.

Aus dem Fundbüro

Mai
VW Autoschlüssel

September
Schlüssel blau mit schwarzem Anhänger

Bekanntmachung Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung vom 02.09.2021 eine **„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“** erlassen. Die Satzung wurde am 20.09.2021 vom 1. Bürgermeister ausgefertigt. Gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird diese Satzung in der Verwaltung der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt und an den beiden Gemeindetafeln für amtliche Mitteilungen (Amtstafel im Rathaus/Haupteingang) und an der nordwestlichen Ecke des Rathauses (Auffahrtsrampe zum barrierefreien Zugang am Seiteneingang) angeschlagen.

Verbotswidriges Parken

Leider müssen wir vermehrt feststellen, dass parkende Autos die Gehwege blockieren und damit zur großen Gefahr werden. Wenn auf dem Fußweg plötzlich ein Auto mitten auf dem Bürgersteig steht, sind die Fußgänger gezwungen, auf die Straße auszuweichen. Besonders gefährlich sind solche Situationen für Kinder und Menschen mit Behinderung.
Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass Gehwege grundsätzlich nicht befahren werden dürfen, auch nicht zum Halten oder Parken. Hierbei handelt es sich um reine Sonderverkehrsflächen, die ausschließlich den Fußgängern vorbehalten sind.
Ebenso ist das Halten vor Einfahrten oder abgesenkten Bürgersteigen grundsätzlich nicht erlaubt.



Die Parksituation in Breitenberg wird zukünftig verstärkt überwacht werden. Wer verbotswidrig parkt, muss mit einem Verwarngeld rechnen.

Termine …

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gegenbach

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gegenbach mit **anschließendem Jagdessen** findet am **Samstag, 2. Oktober 2021 um 19.30 Uhr** im Gasthaus **Höpfl in Rastbüchl** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
5. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
6. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen, bei denen sich Flächenveränderungen oder Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben haben, werden hiermit aufgefordert, dies rechtzeitig dem Jagdvorsteher zur Fortführung des Jagdkatasters mitzuteilen (siehe § 3 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gegenbach).

Alle Jagdgenossen sind mit ihren Partnern zum Jagdessen recht herzlich eingeladen.
gez. Daniel Simml, Jagdvorsteher
gez. Helmuth Ascher, Jagdpächter

Wir freuen uns über viele Teilnehmer!
Bitte beachten:
Im Falle einer Inzidenz über 35 ist derzeit ein 3G-Nachweis für den Besuch der Gaststätte notwendig.

Allgemeine Informationen …

Stellenausschreibung Edlgütl

Wir suchen Verstärkung für unser Edlgütl - Team:
Reinigungskraft auf Minijob- oder Midijobbasis 10.00 bis 14.30 Uhr
Frühstückskraft auf Minijob- oder Midijobbasis 06.30 bis 12.00 Uhr
Tel: 08584 309 oder bianca@edlguetl.de

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

Volksbegehren 2021

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk.

   Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	**Genaue Anschrift**	**Öffnungszeiten**	**barrierefrei ja/nein**
Gemeinde Breitenberg gesamtes Gemeindegebiet	Gemeinde Breitenberg Rathausplatz 3, Zimmer Nr. 6 94139 Breitenberg	Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	ja
		Montag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	ja
		zusätzlich: Samstag, 16.10.2021: 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr	ja
		zusätzlich: Montag, 18.10.2021: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird [1)]. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021.

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtages

BEKANNTMACHUNG
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landes-wahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags."

III.

Die Eintragungsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Ort, Datum	
Breitenberg, 15.09.2021	Verw.Amtsrätin (Unterschrift)

angeschlagen am: 15.09.2021 abgenommen am: _____

veröffentlicht am: 15.09.2021 / 29.09.2021 im/in der Homepage + Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 9/21

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragungsbezirk, sind aber mehrere Eintragungsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, den 20.9.2021

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Wasserschutzgebietsverordnung **für die Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung;
Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Geschäftszeichen: 53.0.02/**6420.01/2021-185**

Anlage: Grundstücksverzeichnis für Bekanntmachung (Anstoßwirkung, Betroffenheit!); maßgebliche Pläne liegen aus

1. Vorhaben

Zur Sicherung und zum Schutz der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl** als öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt die Gemeinde Breitenberg die Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes. Die beabsichtigte **Ausweisung des Wasserschutzgebietes** dient dem Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Die **öffentliche Wasserversorgung (Quelle I Gegenbach-Rastbüchl) weist folgende Daten auf:**

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Kennzahl der Fassung	4120/7248/00010
Name der Wassergewinnungsanlage	Gegenbach
Jahr der Fassung	Neufassung 1987 (alte Quelle seit 1904)
Art der Fassung:	Sickerstrang-Quellfassung

Lagebeschreibung der Quellen

Name der Quelle		Quelle I Gegenbach	
Gemeindeschlüssel		09 275 118	
Gemarkung		Gegenbach	
Flurstücks-Nr.		493	
Rechtswert (GK)	Ostwert (UTM 33U)	4629920	850454
Hochwert (GK)	Nordwert (UTM 33U)	5397307	5405046
Geländehöhe [NN + m]		737	

Hydrogeologische Angaben der Quelle

Name der Quelle	Quelle I Gegenbach
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Beton B10 und Lehmschlag

Länge des Sickerstrangs	42 m
Durchschnittliche Ergiebigkeit	1,96 l/s
Gemessene Höchstschüttung (1990-2020)	3,75 l/s
Gemessene Mindestschüttung (1990-2020)	1,46 l/s
Schwankungsziffer	2,50

Der Wasserschutzgebietsvorschlag bezieht sich auf Flurnummern in der **Gemarkung Gegenbach in der Gemeinde Breitenberg (siehe Grundstücksverzeichnisse in der Anlage**).

Mit dem Anhörungsverfahren für eine Wasserschutzgebietsverordnung besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens wurde ein Planvorschlag für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Quellgebiet Gegenbach-Rastbüchl I eingereicht. Zudem enthalten die Planunterlagen ein Versorgungskonzept mit Alternativenprüfung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat diese Planunterlagen als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft geprüft und begutachtet.
Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf einer Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG und § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung -DelV- i.V.m. Art. 73 BayWG).

Das beabsichtigte Trinkwasserschutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich Zone I / WI
- 1 engeren Schutzzonen Zone II / WII
- 1 weiteren Schutzzone Zone III / W III

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf sind insbesondere die nachfolgenden Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen:

1. bei Eingriffen in den Untergrund,
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen,
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen,
5. bei baulichen Anlagen,
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

enthalten.

Zudem sind Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Pflichten des Trägers der Wasserversorgung/Begünstigten der Wasserschutzgebietsverordnung, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen (Befreiungen) erforderlich. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der **Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III** im Maßstab M = 1 : 3.500 vom März 2021 des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH (als Bestandteil der Verordnung), der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.2021 versehen ist, die Planunterlagen mit dem Teil A des Ing.Büro Fesl + Bauer Ingenieurgesellschaft mbH und dem Teil B des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH, aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind **(einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept)** **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft mit Nr. 4.2-4532.1-PA-118-42345/2020 vom 20.04.2021 geändert am 10.08.2021, **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3,94139 Breitenberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:
Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen"** eingesehen werden.
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis zum 02.12.2021)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 02.12.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:
Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.
Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG

A. Barth

A. Barth
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE BREITENBERG

Anlage Grundstücksverzeichnisse für Bekanntmachungstext (nur Anstoßfunktion!):

WV Breitenberg
Gewinnungsanlage
Quelle I Gegenbach-Rastbüchl
Gemeinde Breitenberg

Gemarkung Gegenbach (6320)

Flur-Nr.	Zone
491 (Teilfläche)	W I (Fassungs-bereich)
493	W I (Fassungs-bereich)
445 (Teilfläche)	W II
446	W II
447	W II
448	WII
489 (Teilfläche)	W II
490 (Teilfläche)	W II
491 (Teilfläche)	W II
492 (Teilfläche)	W II
492/1 (Teilfläche)	W II
449	W III
450	W III
480 (Teilfläche)	W III
483	W III
484	W III
485	W III
486	W III
487	W III
488	W III
489 (Teilfläche)	W III
490 (Teilfläche)	W III
496/13 (Teilfläche)	W III
518 (Teilfläche)	W III
518/1	W III

Wasserrecht;
Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;
Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185;
Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 10.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl (Quelle Gegenbach) auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,7
Maximal	[m³/d]	149
Maximal	[m³/a]	43.693

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl mit der Quelle Gegenbach. Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von** 43.693 **(m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Gesamtergebnis:
Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:
Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde sind durch die Grundwassernutzung keine Biotope, keine Naturschutzgebiete, keine Landschaftsschutzgebiete und keine naturschutzfachlichen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen (Stellungnahme vom 17.08.2021).
- Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.08.2021 werden durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild erwartet; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.
- Während des laufenden Betriebs konnten durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.
- Die Quellwasserentnahmen sind begrenzt auf den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch; überschüssiges Wasser wird wieder dem natürlichen Vorfluter zugeführt.
- Das Vorhaben verursacht keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen dienen eher einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrogelogisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 24.08.2021) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (17.08.2021).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert.** Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.
Die Feststellung ist zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by am 25.08.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG).

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 25.08.2021

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Gemeinde Breitenberg
Rathausplatz 3
94139 Breitenberg

Breitenberg, den 20.9.2021

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;
Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;
Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;
Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185

1. Vorhaben

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 10.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl (Quelle Gegenbach) auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).
Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,7
Maximal	[m³/d]	149
Maximal	[m³/a]	43.693

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens
Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl mit der Quelle Gegenbach. Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Antragsunterlagen

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis (Teil A), gefertigt von Fesl + Bauer Ingenieure mbH, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, vom 30.10.2019 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Bauwerksplan Entsäuerungsanlage M = 1 : 25
- Quellfassung Quelle I Rastbüchl M = 1 : 50
- Quellsammelschacht M = 1 : 25
- Gegenüberstellung Wasserdargebot / Wasserbedarf
- Quellschüttungstabellen
- Untersuchungsbefunde

- Ermittlung der Mindestschüttungen
- Grundstücksverzeichnis
- Jahresableitungsmengen
- Konzept Messeinrichtungen
- Lageplan der privaten Quellen
- Angaben zum UVPG
- Versorgungskonzept
- Niederschrift Gemeinderatssitzung v. 24.01.2019
- Übersichtlageplan ÜLP_01 M = 1 : 10.000

Das hydrogeologische Gutachten (Teil B), gefertigt vom geowissenschaftlichen Büro Dr. Heimbucher GmbH, Am Doktorsfeld 21, 90482 Nürnberg vom 03.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 besteht aus folgenden Unterlagen:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Detaillageplan der Quelle Gegenbach M = 1 : 5.000
- Geologische Karte des Untersuchungsgebiets M = 1 : 25.000
- Kluftmessungen im SW des Einzugsgebiets der Quelle
- Plan der Quellfassung ohne Maßstab
- Gangliniendarstellung der Quellfassung
- Tabellarische Zusammenstellung der hydrochemischen Hauptinhaltsstoffe
- Einzugsgebiet der Quelle
- Grundwassermessstelle Gegenbach: Bohrprofil und Ausbauplan
- Lageplan der Eingabe und Probenahmestellen des Grundwassermarkierungsversuchs
- Übersichtsplan mit oberirdischem Einzugsgebiet des Fassungsbereichs
- Untersuchungen zur Hofstelle Rastbüchlstraße 30
- Luftbild Vorschlag für das Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Flurkarte Vorschlag für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Flurkarte mit Höhenlinien für Trinkwasserschutzgebiet M = 1 : 3.500
- Vorschlag für die Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 20.04.2021 versehen. Die Stellungnahme zum UVPG trägt den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.08.2021.

Feststellung nach dem UVPG:
Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG). Die gesonderte Feststellung nach dem UVPG wird gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bei der Gemeinde Breitenberg öffentlich bekannt gemacht und ist zudem unter https://www.uvp-verbund.de/by am 25.08.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG). Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Auslegung

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, des Ing.Büro Fesl + Bauer Ingenieurgesellschaft mbH (Teil A) und dem Teil B des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH, der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1a), die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen, also der Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b des amtlichen Verordnungsentwurfes – Trinkwasserschutzgebiet Quelle I Gegenbach-Rastbüchl mit Schutzzonen I, II und III im Maßstab M = 1 : 3.500 vom März 2021 des Büros GBH Dr. Heimbucher GmbH (als Bestandteil der Verordnung), der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.2021 versehen ist, die Planunterlagen aus denen die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes und die Schutzzonen ersichtlich sind **(einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens und der Alternativenprüfung mit dem Versorgungskonzept)** **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständi-

ger Nr. 4.2-4532.1-PA-118-42345/2020 vom 20.04.2021 geändert am 10.08.2021, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 20.04.2021 versehen ist **und** die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum UVPG vom 17.08.2021, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 19.10.2021 bis 18.11.2021

- bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3,94139 Breitenberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:
Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im Internet unter www.landkreis-passau.de **unter der Rubrik „Bekanntmachungen"** eingesehen werden.
Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.

Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei der Gemeinde:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.
Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(= bis zum 02.12.2021)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausstraße 3, 94139 Breitenberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 02.12.2021** beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:
Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht" eingesehen werden.
Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Breitenberg telefonisch unter 08584/9618-0, oder beim Landratsamt Passau unter 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Hinweis:
Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.
Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

GEMEINDE BREITENBERG

A. Barth

A. B a r t h
Erster Bürgermeister

Dorferneuerung Wildenranna
Markt Wegscheid, Landkreis Passau

Gz. A 2 - V 7533

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hält am Dienstag, den 12.10.2021 um 19:00 Uhr im Schulgebäude Adalbert Stifter, Mitterweg 19, 94110 Wegscheid eine

Informationsversammlung

über die Durchführung eines Dorferneuerungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz in Wildenranna ab.

Hierzu werden alle Bürger und Grundeigentümer von Wildenranna eingeladen.

Die Bürger und Grundeigentümer sollen an der Dorferneuerung intensiv mitwirken. Da die Dorferneuerung für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem Interesse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck der Dorferneuerung, die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das voraussichtliche Dorferneuerungsgebiet aufgeklärt.

Die vorläufige Gebietsabgrenzung steht Ihnen auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/index.php bis 12.10.2021 zur Verfügung.

Zu der Versammlung sind auch das Landratsamt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Wasserwirtschaftsamt und die landwirtschaftliche Berufsvertretung eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maßnahmen Aufschluss zu geben.

Landau a.d.Isar, 14.09.2021

gez. Schmidt, Bauoberrat